21 rt. 2.

Die in biefer Wiefe erwachfenen Roften find von ber requiritren Beborde nach ben im Jalande gettenden Bormen in gehöriger Beife anzuseigen und gleich ben auberen, burch bie öffentlichen Anffen zu berichtigenben Roften in Berrechnung zu bringen und in Ausgabe befreiten zu laffen.

Da ibirigina durch blefe Uberreifnungt die Berbinbissfett berjeinigen angeschutigen Brünsten, melde die Sogien zu tragen vertriffellt werden, nicht aufgebeben sein Sol, in wird die eraufste Gerichbischiede ein Zerziedingt der durch Gerichbischiede ein der ergeitste welche werden der requititenden Zespiede mitheilen, welche überseite die Sosien in die allgemeite Sogienlichaufen der betreffende Decke aufrehem um der gegeneten Gallet zur Arreitung kerterten, auch deren Esch aufrehem um der gegeneten Gallet zur Arreitung kerterten, auch deren fie von dem der gestellt gegeneten gestellt zur erzeitste gegeneten gestellt gegeneten gestellt zur erzeitste gegeneten gestellt gegeneten gestellt gegenete gegenete gegeneten gestellt gegeneten gegen gegen

Mrt 3

Die bergleichen Requisitionen betreffenden Correspondengen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschielt verleben und mit bem vorschriftsmäßigen Diensiftiget verschoffigen find, als Officialsachen im Stune bed Art. 28 bes reudlirten Rodvereind-Bertrags vom 19. Angelt 1860 behandelt werden.

Mrt. J.

Diefelben Grundfage follen beguglich ber Requifitionen in polizeilichen Unterfu-

91 rt 5

Borftebende Beftimmungen sollen vom Tage ihrer Befanntmachung an in Bellzug gefeit merben und so lange Gilligfeit febalten, als nicht von der einen oder anderen Regierung eine Kindigung ersolgt, in welchem Salle die Uebereintunft mit dem Ablaufe den achten Aufmehrichtere, von der Kindigung an gerechnet, ertifoli.

Bera, am 3. Geptember 1863.

Rurftliches Minifterium.

v. Parben.